

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-24 34

---

1/1975

Düsseldorf, den 28. Februar 1975

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2	Berichtigung der „Studienordnung für das Fach Physik“
Seite 2	Berichtigung der „Studienordnung für das Fach Psychologie“
Seite 3	Termine für das Sommersemester 1975
Seite 4-7	Studienordnung für das Fach Chemie, Teil II (Beschuß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. November 1974)
Seite 8-11	Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät (Beschuß des Senats vom 4. Februar 1975)

Berichtigung der "Studienordnung für das Fach Physik"

Bei der in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 28. Oktober 1974 (Nr. 2/1974, S. 21 ff.) veröffentlichten "Studienordnung für das Fach Physik" ist bei Abschnitt III, Ziffer 2 (Gliederung des Studiums) nach dem Wort "Realschulen" einzufügen:

"... gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, der zweite mit der Zulassung zur "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen". ...

Düsseldorf, 28. Februar 1975

Der Rektor

  
(Prof. Dr. Rauter)

Berichtigung der "Studienordnung für das Fach Psychologie"

Bei der in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 28. Oktober 1974 (Nr. 2/1974, S. 28 ff.) veröffentlichten "Studienordnung für das Fach Psychologie" ist auf Seite 32 bei dem Abschnitt "Anhang - Studienordnung für den 2. Studienabschnitt - " unter Ziffer 1.1 der Titel "Methoden der psychologischen Psychologie" zu ersetzen durch: "Methoden der physiologischen Psychologie".

Düsseldorf, 28. Februar 1975

Der Rektor

  
(Prof. Dr. Rauter)

## Termine für das Sommersemester 1975

<b>Semesterbeginn:</b>	1. April 1975
<b>Semesterschluß:</b>	30. September 1975
<b>Beginn der Vorlesungen:</b>	14. April 1975
<b>Letzter Vorlesungstag:</b>	12. Juli 1975
<b>Die Vorlesungen fallen aus:</b>	1. Mai 1975 (Maifeiertag) 8. Mai 1975 (Christi Himmelfahrt) 17. 5 bis 21. 5. 1975 (Pfingsten) 29. Mai 1975 (Fronleichnam) 17. Juni 1975 (Tag der Deutschen Einheit)
<b>Immatrikulationsfrist:</b> (Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden)	24. 2. 1975 bis 27. 3. 1975
<b>Nachtermin:</b> (nur in begründeten Ausnahmefällen – Verwaltungsgebühr –)	21. 4. 1975 bis 25. 4. 1975
<b>Rückmeldetermin für das Sommersemester 1975:</b> für Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen (Anglistik, Biologie, Chemie, Erziehungswissenschaft, Geographie, Mathematik, Medizin, Physik, Psychologie, Zahnmedizin)	13. 1. 1975 bis 14. 2. 1975
für alle übrigen Studienfächer	bis 4. April 1975
<b>Exmatrikulation:</b>	17. 2. 1975 bis 18. 4. 1975
<b>Beurlaubung:</b>	Schriftliche Anträge an den Rektor sind in der Zeit vom 13. 1. 1975 bis 27. 3. 1975 beim Studentensekretariat einzureichen.
<b>Bewerbungsfrist für das Wintersemester 1975/76:</b> für Fächer mit Zulassungsbeschränkungen – Ausschlußfrist –	15. Juli 1975
<b>Rückmeldetermin für das Wintersemester 1975/76:</b> für Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen (Anglistik, Biologie, Chemie, Erziehungswissenschaft, Geographie, Mathematik, Medizin, Physik, Psychologie, Zahnmedizin)	23. 6. 1975 bis 18. 7. 1975
für alle übrigen Studienfächer	bis 17. Oktober 1975

Düsseldorf, den 7. November 1974  
Der Rektor



(Prof. Dr. Rauter)

## Studienordnung für das Fach Chemie

### Teil II

#### Studiengang mit dem Abschluß "Diplomchemiker"

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Die Studienordnung wird gemäß § 22 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 7.4.1970 aufgestellt. Sie gibt Richtlinien für den sinnvollen Aufbau des Studiums. Dazu gliedert sie das Studium in Abschnitte mit bestimmten Zielen. Sie ist so aufgebaut, daß dieser Studiengang in einer Mindestzeit von 8 Semestern zuzüglich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit abgeschlossen werden kann.
- 1.2 Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Chemie an der Universität Düsseldorf werden durch die Einschreibordnung der Universität Düsseldorf vom 31.1.1973 geregelt.
- 1.3 Die Prüfungen werden nach der Diplom-Prüfungsordnung vom 30.9.1966 - I B 5 43-15/2/6 Nr. 2157/66 - durchgeführt, in der auch die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Leistungsnachweise aufgeführt sind (vgl. hierzu 3.4 und 4.4).

#### 2. Gliederung des Studiums

Das Studium der Chemie mit dem Ziel der Diplomprüfung umfaßt 3 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt, der jeweils im Wintersemester beginnt, wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, der zweite durch die mündliche Diplomhauptprüfung, der dritte durch die Abgabe der Diplomarbeit.

Nach erfolgreichem Abschluß der Diplomhauptprüfung kann sich in einem vierten Studienabschnitt ein weiterführendes Studium mit dem Ziel der Promotion (Graduiertenstudium) anschließen.

#### 3. Erster Studienabschnitt

##### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

In diesem Studienabschnitt soll sich der Student mit den Grundlagen in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Physikalischer Chemie, Experimentalphysik und Mathematik vertraut machen, die für den nachfolgenden Studienabschnitt erforderlich sind. Hierfür soll sich der Student insbesondere die Kenntnisse aneignen, die dem Stoff der Pflichtveranstaltungen entsprechen, die für die einzelnen Fächer unter 3.2.1 - 3.2.5 zusammengestellt sind.

##### 3.2 Pflichtveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

###### 3.2.1 Anorganische Chemie:

Anorganische und Allgemeine Chemie I und II,  
Einführung in die Analytische Chemie,  
Anorganisch-Chemisches Seminar,  
Anorganisch-Chemisches Praktikum I

###### 3.2.2 Organische Chemie

Organische Chemie I und II,  
Organisch-Chemisches Seminar,  
Organisch-Chemisches Praktikum I

###### 3.2.3 Physikalische Chemie

Physikalische Chemie I und II,  
Übungen zum Aufbau der Materie,  
Thermodynamische Rechenübungen,  
Physikalisch-Chemisches Praktikum I

#### 3.2.4 Experimentalphysik

Experimentalphysik I und II,  
Physikalisches Praktikum.

#### 3.2.5 Mathematik

Mathematik I (für Naturwissenschaftler),  
Mathematik II (für Chemiker).

#### 3.3 Praktika im ersten Studienabschnitt

Die Praktika im ersten Studienabschnitt sind ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil der Ausbildung. In diesen Praktika soll der Studierende mit den grundlegenden experimentellen, analytischen und präparativen Arbeitsmethoden vertraut gemacht werden, die für den nachfolgenden Studienabschnitt erforderlich sind. Sie dienen außerdem zum Verständnis der theoretischen Kenntnisse, die in den entsprechenden Pflichtvorlesungen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie der Experimentalphysik vermittelt werden. Die Praktika sind, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, auch in der vorlesungsfreien Zeit geöffnet. Nähere Einzelheiten hierzu sind den Plänen und Bekanntmachungen der einzelnen Institute bzw. Lehrstühle zu entnehmen.

#### 3.4 Leistungsnachweise zum ersten Studienabschnitt

Zur Meldung für die Diplomvorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen erforderlich:

- a) Anorganisch-Chemisches Praktikum I,
- b) Organisch-Chemisches Praktikum I,
- c) Physikalisch-Chemisches Praktikum I,
- d) Physikalisches Praktikum,
- e) Mathematik für Naturwissenschaftler und Chemiker,
- f) Thermodynamische Rechenübungen.

#### 4. Zweiter Studienabschnitt

##### 4.1 Allgemeine Bemerkungen:

Ziel dieses Studienabschnittes ist die Verbreiterung und Vertiefung der Ausbildung im Fach Chemie. Die im ersten Studienabschnitt erworbenen Fähigkeiten, die spezifische Denkweise und die methodischen Grundlagen sollen umfassend angewandt und vertieft werden, wobei eine zu weitgehende Spezialisierung vermieden werden sollte. Entsprechend dieser Zielsetzung werden die Fächer, die den Prüfungsfächern im Diplomchemiker-Hauptexamen entsprechen, zu drei Blöcken zusammengefaßt:

- 1) Anorganische und Strukturchemie,
- 2) Organische Chemie,
- 3) Physikalische und Theoretische Chemie.

Die Prüfenden für die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie können innerhalb dieser Blöcke von den Studierenden aus der Gruppe der jeweiligen Fachvertreter gewählt werden.

##### 4.2 Pflichtveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

###### 4.2.1 Anorganische und Strukturchemie

Anorganische Chemie III und IV,  
Anorganische Chemie nach Wahl und, oder Strukturchemie nach Wahl,  
Praktikum II zur Anorganischen und Strukturchemie.

###### 4.2.2 Organische Chemie

Organische Chemie III und IV,  
Organische Chemie nach Wahl,  
Organisch-Chemisches Praktikum II,  
Seminar für Teilnehmer am Organisch-Chemischen Praktikum II.

#### 4.2.3 Physikalische und Theoretische Chemie

Physikalische Chemie III und IV,  
Quantenchemie,  
Physikalische Chemie nach Wahl und,  
oder Theoretische Chemie nach Wahl,  
Physikalisch-Chemisches Praktikum II,  
Experimentelle Übungen zur Theoretischen Chemie  
oder Theoretikum.

#### 4.3 Wahlveranstaltungen und empfohlene Veranstaltungen anderer Fächer

Entsprechend der Aufstellung in 4.2.1 - 4.2.3 werden von den einzelnen Lehrstühlen Spezialvorlesungen zur Ergänzung des grundlegenden Stoffes angeboten, die in den Studienplänen als solche gekennzeichnet sind. Hiervon soll der Studierende zwischen dem 5. und 8. Fachsemester 16 Wochenstunden als Wahlpflichtvorlesungen frei auswählen. Die Auswahl ist so zu treffen, daß jeweils 4 Wochenstunden auf die drei Blöcke entfallen (= 12 Wochenstunden), die auf Wunsch im Hauptexamen geprüft werden, während die restlichen 4 Wochenstunden ohne Rücksicht auf die Blockstruktur gewählt werden können.

Neben diesen Veranstaltungen sind je nach Interessengebiet der Studierenden auch Vorlesungen aus den Nachbardisziplinen zu empfehlen. Hierher gehören Vorlesungen und ggf. auch Übungen z. B. der Fächer Experimentalphysik, Angewandte Physik, Theoretische Physik, Biologie, Physiologische Chemie, Pharmazeutische Chemie sowie Programmierkurse. Diese können auf die verbleibenden 4 Wochenstunden der Wahlpflichtvorlesungen angerechnet werden.

#### 4.4 Leistungsnachweis zum zweiten Studienabschnitt

Zur Meldung für die mündliche Diplomchemiker-Hauptprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen erforderlich:  
Organisch-Chemisches Praktikum II,  
Praktikum II zur Anorganischen und Strukturchemie,  
Praktikum II zur Physikalischen und  
Theoretischen Chemie.

#### 4.5 Praktika im zweiten Studienabschnitt

Die Praktika sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung im zweiten Studienabschnitt, da der experimentellen und präparativen Ausbildung im Studiengang für den Diplomchemiker eine vorrangige Bedeutung eingeräumt werden muß. Die Dauer der Praktika ist so bemessen, daß sie in der Regel bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgeschlossen werden können. Um dies zu gewährleisten sind die Praktika im zweiten Studienabschnitt, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, auch in der vorlesungsfreien Zeit geöffnet. Das 8. Semester steht somit zur Vertiefung theoretischer Kenntnisse und zur Vorbereitung auf das Hauptexamen zur Verfügung.

#### 5. Dritter Studienabschnitt (Diplomarbeit)

Während des dritten Studienabschnittes wird entsprechend der Diplomprüfungsordnung (§ 4.2) die Diplomarbeit in einem Institut bzw. an einem Lehrstuhl des Faches Chemie der Universität Düsseldorf angefertigt. Sie ist wesentlicher Bestandteil des Ausbildungsganges. Kenntnisse über das zu bearbeitende Thema sollen durch Literaturstudium in entsprechenden Spezialvorlesungen und Seminaren erworben werden.

6. Vierter Studienabschnitt

Nach Abschluß der Diplomhauptprüfung kann ein weiterführendes Studium mit dem Ziel der Promotion aufgenommen werden (Graduiertenstudium). Dieses Studium dient somit der wissenschaftlichen Vertiefung in einem Spezialgebiet. Die Ausbildung in diesem Studienabschnitt wird durch Spezialvorlesungen und Seminare ergänzt.

7. Studienpläne

Im Rahmen dieser Studienordnung werden vom Fach Chemie ein Gesamtstudienplan und von den einzelnen Fächern detaillierte Studienpläne aufgestellt, die entsprechend § 22, Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 7.4.1970 jährlich fortgeschrieben werden.

8. Die vorliegende Studienordnung für das Chemiestudium mit dem Abschluß "Diplom-Chemiker" orientiert sich an der derzeit gültigen Prüfungsordnung (s. 1.3) und dem gegenwärtigen Ausbau des Faches Chemie. Bei Änderungen der Voraussetzungen oder der Struktur des Faches Chemie durch neu hinzukommende Lehrstühle muß die Studienordnung entsprechend § 22, Absatz 1, letzter Satz des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 7.4.1970 entsprechend überarbeitet und den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden.
9. Diese Studienordnung ist bei dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und tritt mit der Veröffentlichung durch die Universität Düsseldorf in Kraft.

(Beschluß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. November 1974)

## Habilitationordnung

der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf

- § 1 Die Medizinische Fakultät der Universität Düsseldorf gibt sich unter Würdigung der besonderen Verhältnisse von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizin und Zahnmedizin folgende Habilitationordnung:  
Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung.
- § 2 Das Verfahren gliedert sich in
1. "Anmeldung",
  2. "Zulassung",
  3. "Eröffnung",
  4. "Habilitation",
  5. "Erteilung der Venia legendi für einen umschriebenen Bereich der Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf.
- § 3 Die "Anmeldung" der beabsichtigten Habilitation wird im Einverständnis mit dem späteren Antragssteller vom zuständigen Fachvertreter oder dem Dekan unter Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung ohne Diskussion vortragen. In Zweifelsfällen ist die "Ständige Habilitationskommission" in Anspruch zu nehmen. Das Verfahren wird durch die Anmeldung nicht rechtsverbindlich eröffnet. Nach der Anmeldung werden Lebenslauf und Schriftenverzeichnis mit Sonderdrucken für 2 Wochen beim Dekan zur Einsicht ausgelegt.
- § 4 Für die "Zulassung" zur Habilitation sind vom Bewerber folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Lebenslauf,
  - b) Geburtsurkunde und einfacher Nachweis der Staatsangehörigkeit,
  - c) Reifezeugnis
- d) Polizeiliches Führungszeugnis,
  - e) Urkunde über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder über einen anderen Hochschulabschluss,
  - f) Diplom über den medizinischen Doktorgrad oder andere akademische Grade oder andere Doktorgrade,
  - g) Nachweis über eine mindestens vierjährige erfolgreiche Tätigkeit in seinem Fachgebiet. Soweit für das Fach eine Facharztordnung vorliegt, bedarf es der Facharztanerkennung oder einer angemessenen fachbezogenen Qualifikation. Verwandte Gebiete, für die keine Facharztordnung vorliegt, erfordern den Nachweis einer zeitlich entsprechenden Tätigkeit,
  - h) Erklärung, daß zum Beispiel vor der Medizinischen Gesellschaft oder einer ähnlichen akademischen Vereinigung in Düsseldorf ein Vortrag gehalten oder daß bei Lehrveranstaltungen erfolgreich mitgewirkt wurde,
  - i) ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
  - j) drei Exemplare der Habilitationsschrift oder der Arbeit, die Grundlage der Habilitation sein soll. Bei Gemeinschaftsarbeiten ist eine Erklärung der Mitautoren über ihren Anteil an der Arbeit vorzulegen,
  - k) Erklärung über eventuelle frühere Bewerbungen zur Habilitation.
- § 5 Die "Eröffnung" des Habilitationsverfahrens geschieht auf schriftlichen Antrag des Habilitanden durch die Hand des Fachvertreters an den Dekan. In Zweifelsfällen ist die "Ständige Habilitationskommission" in Anspruch zu nehmen. Die Eröffnung des Verfahrens muss als eigener Punkt der Tagesordnung aufgeführt sein unter Angabe des Lehrstuhlinhabers des Faches, für das eine Habilitation erfolgen soll. Nach Diskussion muss abgestimmt werden. Der Beschluss ist im Protokoll aufzunehmen. Die Fakultät wählt dann auf Vorschlag des Dekans zwei Korreferenten zur Beurteilung des wissenschaftlichen Werkes. Referent ist der jeweilige Fachvertreter. Ein Korreferent kann auch aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Die Fakultät wählt ausserdem auf Vorschlag des Dekans 11 weitere Hochschullehrer in die Habilitationskommission. Der Kommission gehören



auch der Referent und die beiden Korreferenten sowie der jeweilige Dekan oder in seiner Vertretung der Prodekan an. Alle Mitglieder einer Habilitationenskommission müssen habilitierte Hochschullehrer sein.

- § 6 Sämtliche Mitglieder der Habilitationenskommission beurteilen das bisher vorgelegte wissenschaftliche Werk und die Habilitationensschrift, über die drei ausführliche schriftliche Referate vorliegen müssen. Sie beschliessen über die Habilitation in einer eigens dafür anberaumten Kommissionensitzung. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist sein schriftliches Votum notwendig. Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, dem Habilitanden die Habilitationensschrift zur weiteren Überarbeitung in einer bestimmten Frist zurückzureichen.
- § 7 Der Dekan gibt den begründeten Beschluss der Kommission über die Habilitation bekannt. Die Verleihung des Zusatztitels "habil" erfolgt nur an Habilitanden, die von einer Medizinischen Fakultät zum "Dr.med." oder "Dr.med.dent." promoviert worden sind und berechtigt nicht zur Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf. Auf Wunsch wird vom Dekan eine Urkunde über die Verleihung des Zusatztitels "habil" ausgestellt.
- § 8 Der Antrag des Habilitanden auf Erteilung der Venia legendi wird vom Dekan der Fakultät vorgetragen. Darüber wird abgestimmt. Aus drei vorgeschlagenen Themen, die nicht mit dem Inhalt der Habilitationensschrift übereinstimmen dürfen, wird von der Fakultät ein Thema zum "Kolloquium" ausgewählt. Nach einem Vortrag von etwa 15 Minuten Dauer und anschliessender Diskussion beschliesst die Fakultät in geheimer Abstimmung über die Erteilung der Venia legendi und die Ernennung

zum "Privatdozenten". Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Nach Ablehnung kann nach frühestens einem Jahr ein zweites Kolloquium beantragt und gehalten werden. Eine erneute Ablehnung durch die Fakultät ist endgültig. Die Venia legendi für ein bestimmtes Fachgebiet kann auf begründeten Antrag hin nach Anhören der "Ständigen Habilitationenskommission" von der Fakultät mit Zweidrittelmehrheit geändert und erweitert werden.

- § 9 Nach Erteilung der Venia legendi für ein bestimmtes Fachgebiet findet eine öffentliche Antrittsvorlesung statt, in der der "Privatdozent" vom Dekan oder seinem Vertreter vorgestellt wird. Am Ende der Antrittsvorlesung wird die Urkunde über die Ernennung zum "Privatdozenten" überreicht und der Privatdozent wird auf die verschiedenen Ordnungen der Fakultät und auf seine Aufgaben in Lehre und Forschung verpflichtet.
- § 10 Über die Habilitation und über die Verleihung der Venia legendi berichtet der Dekan auf dem Dienstwege dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.
- § 11 Die Habilitationensschrift oder die Arbeit, die Grundlage der Habilitation ist, muss wissenschaftlich weit über eine medizinische Doktordissertation hinausragen. Sie muss eine eigene kritische wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers oder ärztliche Erfahrung und Beherrschung seines Fachgebietes innerhalb der medizinischen Wissenschaft erkennen lassen. Soll die Habilitation aufgrund des bisherigen wissenschaftlichen Werkes erfolgen, so müssen einzelne ausserordentlich qualifizierte Arbeiten vorliegen, die zur Begründung der Habilitation genannt und beurteilt werden müssen. Die Habilitationensschrift oder die Arbeit, die Grund-

lage der Habilitation ist, kann in den letzten zwei Jahren vor der Habilitation publiziert sein. Die Publikation der Habilitationsschrift oder ihr wesentlicher Inhalt muss aber innerhalb eines Jahres nach der Habilitation erfolgen. Die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften oder aber als Monographie wird ebenso anerkannt, wie der Druck auf eigene Initiative. Von der Publikation in Zeitschriften müssen sechs Exemplare abgeliefert werden, von einer Monographie zwei Exemplare, von dem auf eigene Initiative erfolgten Druck 70 Exemplare. Ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der Arbeit, die Grundlage der Habilitation war, bleibt bei den Akten.

Ist die Veröffentlichung der Habilitationsschrift oder der Arbeit, die Grundlage der Habilitation war, nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt oder zum Druck angenommen, so stellt der Dekan fest, daß die Habilitation ungültig ist. Der Dekan gibt darüber Nachricht an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung und an die zuständige Ärztekammer.

§ 12 Die Habilitation gilt vom Tage der Bekanntgabe durch den Dekan vor der Fakultät. Die Erteilung der Venia legendi und damit die Ernennung zum "Privatdozenten" gilt vom Tage der Annahme durch die Fakultät.

§ 13 Der Antrag auf Umhabilitation ist von dem Bewerber an den Dekan zu richten unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Habilitationsschrift und eines Verzeichnisses seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Der Antrag wird von der Ständigen Habilitationskommission geprüft unter Berücksichtigung des Votums der Fachvertreter. Der Dekan gibt den Antrag mit der Stellungnahme der Ständigen Habilitationskommission in der Fakultät bekannt und bringt die Unterlagen im Dekanat für drei Wochen zur Auslage. Nach dieser Frist wird der Antrag in der Fakultät zur Abstimmung gebracht. Für seine Annahme ist eine Zweidrittelmehr-

heit erforderlich.

§ 14 Die Fakultät bildet eine besondere ständige Kommission aus sieben Mitgliedern für Fragen der Habilitationssordnung. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Anträge für Umhabilitation von einer anderen Fakultät;
- b) Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zur Habilitation;
- c) Vorbereitung der Entscheidung von Streitfragen über die Anmeldung und Zulassung zur Habilitation oder über die Zulassung zur Venia legendi;
- d) Vorbereitung des Widerrufs oder Entzugs der Habilitation oder der Venia legendi;
- e) Vorbereitung oder Anpassung der Habilitationssordnung an neue gesetzliche Bestimmungen und an die Entwicklung der medizinischen Wissenschaften;
- f) die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Anerkannte Gründe für Erlöschen, Widerruf oder Entzug der Venia legendi sind:

- a) Unbegründete Nichtbeteiligung an einer Einzel- oder Gemeinschaftsvorlesung über zwei Semester;
- b) durch Täuschung erworbener Zusatztitel "habil" oder Fehlen anderer wesentlicher Voraussetzungen;
- c) versäumte Vorlage der gedruckten Habilitationsschrift oder des Nachweises über die Annahme zum Druck innerhalb von zwei Jahren;
- d) Entzug der Approbation oder des Dokortitels.

§ 16 Der Zusatztitel "habil" wird durch den Entzug der Venia legendi nicht berührt; die Bezeichnung "Privatdozent" darf aber nicht mehr geführt werden.

§ 17 Das Verfahren bei Erlöschen, Widerruf oder Entzug des Zusatztitels "habil" oder der "Venia legendi", des Einspruches und der Benachrichtigung wird von der Ständigen Habilitationskommission geregelt.


§ 18 Die Habilitation und die Erteilung der Venia legendi sind gebührenfrei.

§ 19 Änderungen der Habilitationsordnung bedürfen eines Beschlusses der Medizinischen Fakultät mit Zweidrittelmehrheit und einer Mitteilung an den Senat.

§ 20 Die Habilitationsordnung tritt in der geänderten Form am 1. März 1975 in Kraft.  
Damit erlöschen alle früheren Bestimmungen über die Habilitationsordnung.

Düsseldorf, den 28. Februar 1975

Der Rektor



(Prof. Dr. Rauter)

(Verabschiedet am 4. Februar 1975 durch den Senat.)